

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 15. März 2022

52. Jahrgang
Nr. 22
21. März 2022

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 15. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), sowie der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Grundordnung – GrundO) vom 16. September 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 52 vom 16. September 2020), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Siegel und Farbe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe der Fakultät
- § 5 Dekanat
- § 6 Wahl des Dekanats
- § 7 Aufgaben der*des Dekanin*Dekans
- § 8 Prodekan*innen
- § 9 Fakultätsrat
- § 10 Beschließende Ausschüsse und Kommissionen
- § 11 Qualitätsverbesserungskommission
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 Studienbeirat
- § 14 Forschung und Lehre sowie Ausstattung
- § 15 Studium Universale
- § 16 Berufungsverfahren
- § 17 Außerplanmäßige*Außerplanmäßiger Professor*in
- § 18 Honorarprofessor*in
- § 19 Habilitation
- § 20 Promotion
- § 21 Ethikkommission
- § 22 Datenschutz
- § 23 Wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung
- § 24 Vakanzen
- § 25 Beschlussfassung und Änderung der Fakultätsordnung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1
Aufgaben und Ziele
(zu § 31 HG)

Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie pflegt die medizinische Wissenschaft durch Forschung und Lehre und macht die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit für den kranken und den gesunden Menschen nutzbar. Sie übernimmt die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden durch einen umfassenden Unterricht sowie die Vorbereitung auf die ärztlichen und zahnärztlichen Berufspflichten und die Ausübung der Heilkunde. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, die ärztliche und zahnärztliche Fortbildung, dient der Krankenversorgung, dem Schutz der Gesundheit und erfüllt Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen. Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

§ 2
Siegel und Farbe

Die Fakultät führt nach § 2 Abs. 5 HG i.V.m. § 1 GrundO ihr in der Anlage beigefügtes traditionelles Siegel. Die Farbe der Fakultät ist hellrot.

§ 3
Mitglieder
(zu § 26 Abs. 4 HG)

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind die*der Dekan*in, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Für die Vertretung in den Gremien der Medizinischen Fakultät bilden

1. die Professor*innen und Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
3. die Studierenden sowie die Doktorand*innen, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Ziffer 2 sind (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) In der Medizinischen Fakultät entfällt die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Daher erhöht sich gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GrundO die Zahl der Vertreter*innen der Gruppen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 dieser Ordnung um jeweils eins. § 11b HG ist zu beachten.

(4) Soweit nebenberufliche Professor*innen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(5) Die Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger*innen eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergeben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 4
Organe der Fakultät
(zu § 26 Abs. 3 HG)

Die Organe der Medizinischen Fakultät sind die*der Dekan*in und der Fakultätsrat.

§ 5
Dekanat
(zu § 31 Abs. 2 und 3 HG)

(1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet.

(2) Dem Dekanat gehören an:

1. die*der Dekan*in,
2. eine*ein Geschäftsführer*in,
3. die*der Prodekan*in für Finanzen,
4. die*der Prodekan*in für Lehre und Studium als Studiendekan*in,
5. die*der Prodekan*in für Forschung,
6. bis zu vier, mindestens aber zwei weitere Prodekan*innen,
7. die*der Ärztliche Direktor*in und die*der Kaufmännische Direktor*in des Universitätsklinikums Bonn mit beratender Stimme; ist die*der Ärztliche Direktor*in Mitglied der Universität, so gehört sie*er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

§ 11b HG ist zu beachten.

(3) Funktion und Aufgaben im Bereich eines Prodekanats der Medizinischen Fakultät können in geteilter Verantwortung von bis zu zwei Personen wahrgenommen werden. Die Geschäftsordnung des Dekanats regelt in diesem Fall durch entsprechende Ergänzung das Erforderliche, insbesondere die konkrete Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Prodekanats auf die beiden Beteiligten.

(4) Wird ein Prodekanat in geteilter Verantwortung von zwei Personen wahrgenommen, steht ihnen ein gemeinsames Stimmrecht und damit nur eine Stimme im Dekanat zur Verfügung.

(5) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Fakultät, für die im Hochschulgesetz oder in der nach § 31a HG erlassenen Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät,
2. die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der Entwurf der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG,
4. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfond,
5. die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät nach Maßgabe der vom Dekanat festgelegten Verteilungsgrundsätze,
6. die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung,
7. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
8. die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(6) Vor der Beschlussfassung des Dekanats über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer*eines Professorin*Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen

Hochschullehrer*innen die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(7) Für besondere Aufgaben kann der Fakultätsrat ein beratendes Mitglied aus dem Kreis der Professor*innen der Fakultät in das Dekanat wählen.

§ 6

Wahl des Dekanats

(zu § 27 Abs. 4 HG)

(1) Die*Der Dekan*in und die Prodekan*innen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Wählbar ist jede Person aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Zu der*dem Dekan*in kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Eine*Ein Prodekan*in kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gewählt werden. § 11b HG ist zu beachten.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch die*den Rektor*in. Die Amtszeit der*des Dekanin*Dekans und der Prodekan*innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl der wählbaren Dekanatsmitglieder durch den Fakultätsrat erfolgt innerhalb der Vorlesungszeit nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Neuwahl des Fakultätsrats. Für die Dauer ihrer Amtszeit können sie nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen von der Lehrverpflichtung durch die*den Rektor*in befreit werden. Das Amt der*des Dekanin*Dekans sowie der Prodekan*innen ist mit dem Amt der*des Ärztlichen Direktorin*Direktors des Universitätsklinikums Bonn unvereinbar.

(4) Die*Der Dekan*in sowie die Prodekan*innen verlieren ihre Ämter

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Abwahl oder
5. durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

(5) Die Abwahl kann nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats ohne Aussprache erfolgen. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des von der Abwahl nicht betroffenen nach Lebensalter ältesten Fakultätsratsmitglieds.

(6) Wer durch Abwahl aus dem Dekanat ausgeschieden ist, kann die*den Dekan*in nicht vertreten.

(7) In den Fällen des Absatzes 4, Nr. 2 bis 5 erfolgt die Wahl eines neuen Mitgliedes des Dekanats unverzüglich.

(8) Bis zum Amtsantritt der*des neu- oder nachgewählten Dekanin*Dekans führt die*der mit der allgemeinen Stellvertretung der*des Dekanin*Dekans beauftragte Prodekan*in das Amt geschäftsführend fort.

§ 7

Aufgaben der*des Dekanin*Dekans

(zu § 27 und § 31 Abs. 2 HG)

(1) Die*Der Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie*Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger*innen, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(2) Die*Der Dekan*in hat den Vorsitz im Dekanat inne. Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt ihre*seine Stimme den Ausschlag. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der*des Dekanin*Dekans gefasst werden.

(3) Die*Der Dekan*in übt den Vorsitz im Fakultätsrat aus. Sie*Er koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen, führt die Beschlüsse aus und ist über deren Ausführung dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig.

(4) Die*Der Dekan*in ist Fachvorgesetzte*r des nichtwissenschaftlichen Personals.

(5) In Fällen, in denen Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat die*der Dekan*in auch in den Beschlussfassungen des Fakultätsrats unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie*Er legt darüber sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrats herbei.

(6) Die*Der Dekan*in hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat sie*er Personen des Vertrauens hinzuzuziehen.

§ 8

Prodekan*innen

(zu § 27 HG)

(1) Die*Der Studiendekan*in ist insbesondere zuständig für die Studienorganisation, die Studienplanung und -beratung und das praktische Jahr sowie für die Qualitätssicherung und die Organisation der Evaluation der Lehre; weiterhin ist sie*er das Bindeglied zu den Studierenden und vertritt deren Interessen im Dekanat.

(2) Die*Der Studiendekan*in vertritt die Fakultät beim Medizinischen Fakultätentag. Sie*Er berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Studiensituation an der Fakultät.

(3) Die weiteren Prodekan*innen sollen Entscheidungen des Dekanats in Fragen der Forschung und Finanzen als Prodekan*in für Forschung und Prodekan*in für Finanzen gemäß § 5 Absatz 2, 3 und 4 vorbereiten.

(4) Die*Der Dekan*in wird durch eine von ihr*ihm zu benennende Prodekan*in vertreten, die*der dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören muss.

§ 9

Fakultätsrat

(zu §§ 28 und 31 HG)

(1) Mitglieder des Fakultätsrats sind:

1. die*der Dekan*in als Vorsitzende* Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 gewählten Prodekan*innen mit beratender Stimme,
3. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
4. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
5. vier Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

§ 11b HG ist zu beachten.

(2) Die*Der Ärztliche Direktor*in und die*der Kaufmännische Direktor*in des Universitätsklinikums Bonn sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der gewählten Vertreter*innen der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr.

(4) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Bonn,
2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät,
3. Beschlussfassung über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums Bonn,
4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
5. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverwaltung,
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung,
7. Beschlussfassung in Berufungsangelegenheiten,
8. Stellungnahme zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung.
9. Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der*des Dekanin*Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(5) Aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Fakultätsrat oder in besonderen und eiligen Fällen kann die Abstimmung über eine Beschlussvorlage außerhalb der Sitzung schriftlich erfolgen. Dieser Verfahrensweg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die*Der Dekan*in beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen des Fakultätsrats statt.

(7) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(8) In besonders dringenden Fällen kann die*der Dekan*in außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Tage betragen.

(9) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung des Fakultätsrats, so ist dieser fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und einen zulässigen Sachantrag mit Begründung enthalten.

(10) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder Pflicht. Ist ein Mitglied des Fakultätsrats an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine Stellvertretung sowie die*den Dekan*in zu benachrichtigen.

(11) Die*Der Dekan*in stellt die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung, auf. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich, mit Begründung und einem ausformulierten Antrag zu stellen.

(12) Anträge, über die der Fakultätsrat beschließen soll, sollten diesem vor oder während der Sitzung schriftlich vorliegen.

(13) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit Zweidrittelmehrheit der Beratung zustimmen. Ein Beschluss über einen solchen Gegenstand kann nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird.

(14) Der Fakultätsrat kann sachkundige Hochschullehrer*innen sowie habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Bonn und Hochschullehrer*innen anderer Universitäten zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und hören.

(15) Antragsrecht haben alle Fakultätsratsmitglieder.

(16) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Für die Fakultätsakten kann das Ergebnisprotokoll auf Antrag zur Geschäftsordnung ergänzt werden. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in und der*dem Dekan*in abzuzeichnen und in der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(17) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann in der Sitzung zu Protokoll geben, dass seine Meinung von einem gefassten Beschluss abweicht.

(18) Für Wahlen und Abstimmungen sind die §§ 11, 12, 13 und 28 HG zu beachten.

(19) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist dem Protokoll zuzufügen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer von der*dem Dekan*in zu bestimmenden, angemessenen Frist im Dekanat eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass sein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben ist. In Ausbildungsangelegenheiten kann die*der Studiendekan*in ihre*seine von einem Fakultätsbeschluss abweichende Meinung entsprechend einem Sondervotum vertreten.

(20) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professor*innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn einer Sitzung festzustellen.

(21) Die*Der Protokollführer*in und ihre*seine Stellvertretung werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrats auf Vorschlag der*des Dekanin*Dekans gewählt.

§ 10

Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

(zu § 11 Abs. 2 Satz 4 und § 12 Abs. 1 HG)

(1) Der Fakultätsrat kann beschließende Ausschüsse bilden und an sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, wirken die beteiligten Fakultätsräte darauf hin, dass gemeinsame Ausschüsse gebildet werden. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat bzw. von den beteiligten Fakultätsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professor*innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Fakultätsrat und das Dekanat können beratende Kommissionen einsetzen und bestimmen je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommission kann jedes Mitglied der Fakultät sein. § 11b HG ist zu beachten.

- (3) Im Regelfall übernimmt die*der Dekan*in den Vorsitz der Fakultätsausschüsse und -kommissionen. Auf Vorschlag der*des Dekanin*Dekans können die Kommissionen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrer*innen die Vorsitze und deren Stellvertretungen wählen. Hat die*der Dekan*in den Vorsitz nicht inne, so ist sie*er zu den Sitzungen einzuladen und berechtigt, an ihnen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Vorsitz oder dessen Stellvertretung bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Sie*Er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Ausschuss- bzw. Kommissionssitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrags verlangt. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Vorsitze der Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Tätigkeit der von ihnen geleiteten Ausschüsse und Kommissionen.
- (6) Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät tagen nicht öffentlich. Über deren Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das in einer der nächsten Sitzungen zu genehmigen ist. Die Protokolle sind der*dem Dekan*in und allen Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern zuzusenden.
- (7) Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Zudem gilt § 11 Abs. 2 Satz 3 HG.
- (8) Die vom Fakultätsrat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, dieser Fakultätsordnung, sowie Ordnungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gebildeten und eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschuss-/ Kommissionsmitglieds kann der Vorsitz des Ausschusses oder der Kommission der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.
- (9) Beschlüsse in Ausschüssen und Kommissionen können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse in Ausschüssen und Kommissionen können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschuss-/ Kommissionsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschuss-/Kommissionsmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz des Ausschusses oder der Kommission eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschuss- oder Kommissionsmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des Ausschusses oder der Kommission zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(10) Der Vorsitz des Ausschusses bzw. der Kommission entscheidet, ob die Ausschuss- bzw. Kommissionssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission ist eine Ausschuss- bzw. Kommissionssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Sofern in Ordnungen der Fakultät oder der Universität Regelungen zu Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.

§ 11

Qualitätsverbesserungskommission

(§ 31 der GrundO)

(1) Die Medizinische Fakultät bildet eine Qualitätsverbesserungskommission, die aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wovon sechs der Gruppe der Studierenden, zwei der Gruppe der Hochschullehrer*innen und zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend. § 11b HG ist zu beachten.

(2) Die*Der Prodekan*in für Lehre und Studium führt qua Amt den Vorsitz der Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommission prüft die formale und inhaltliche Zulässigkeit, insbesondere die Zweckgebundenheit von Anträgen und legt der*dem Dekan*in Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung vor.

§ 12

Lehrveranstaltungen

(1) Soweit Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät Patientendaten berühren, unterliegen die Teilnehmer*innen der Schweigepflicht. Die*Der Dozent*in hat auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Studierende, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, haben das Einverständnis zur Teilnahme bei der*dem jeweiligen Dozentin*Dozenten der Medizinischen Fakultät einzuholen. Diese*Dieser holt ihrer*seinerseits das Einverständnis der*des Patientin*Patienten ein.

(2) Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Bonn aufgeführt; zusätzlich können sie fakultätsöffentlich bekannt gemacht und an den Anschlagstafeln der Institute oder Kliniken angekündigt werden. Der Teil "Medizinische Fakultät" des elektronischen Vorlesungsverzeichnisses wird von der*dem Dekan*in und unter Mitwirkung der*des Studiendekanin*Studiendekans aufgrund der eingegangenen Ankündigungen koordiniert.

(3) Hochschullehrer*innen, die während der Vorlesungszeit ihre Lehrtätigkeit länger als drei Werktage unterbrechen, haben dies der*dem Dekan*in anzuzeigen. Sie haben mitzuteilen, wie die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen gesichert ist.

- (4) Die angekündigten Lehrveranstaltungen sind durchzuführen, sofern sie von mindestens drei Hörer*innen besucht werden.
- (5) Die Verteilung von Unterrichtsräumen und die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt entsprechend dem Bedarf durch die*den Dekan*in unter Mitwirkung der*des Studiendekanin*Studiendekans und der Studienkommissionen.
- (6) Die Hochschullehrer*innen sind berechtigt, an der Universität Vorlesungen über alle Wissenschaftsgebiete zu halten. Gehört eine Vorlesung vorwiegend dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, so bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dieser Fakultät.
- (7) Die Hochschullehrer*innen können mit Zustimmung der Fakultät und nach entsprechender Mitteilung an die*den Rektor*in in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

§ 13 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die*der Dekan*in und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der*dem Studiendekan*in als Vorsitzender*Vorsitzendem, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der*des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11b HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (5) § 10 Abs. 8 bis 10 finden entsprechend auf den Studienbeirat Anwendung.

§ 14 Forschung und Lehre sowie Ausstattung

- (1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität Bonn zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über das Dekanat anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Folgeabsatzes dieses erfordern.

(3) In Kliniken, Instituten und Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung sind bei Entscheidungen zu Personal, Räumen und Sachmitteln die Belange aller in der Einrichtung tätigen Hochschullehrer*innen hinsichtlich der Durchführung von Forschung und Lehre angemessen zu berücksichtigen. Zur Beratung sollen die an der Einrichtung tätigen Hochschullehrer*innen mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Bei Entscheidungen zu Lehre und Forschung ist das Geschäftsführende Direktorium des Zentrums oder die*der Klinikdirektor*in, die*der Institutsdirektor*in oder die*der Abteilungsleiter*in gehalten, der*dem betroffenen Hochschullehrer*in Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben. Entscheidungen im Bereich Lehre und Forschung erfolgen durch das Dekanat in der Regel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt in Angelegenheiten von Lehre und Forschung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mittelzuwendung ein Einvernehmen nicht zustande, versucht die*der Dekan*in auf Antrag der*des Betroffenen zu vermitteln.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden, sollen durch die Verwaltung des Universitätsklinikums Bonn verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der*dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren*dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf Antrag des Mitglieds der Fakultät, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch das Universitätsklinikum Bonn abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der*des Dritten vereinbar ist; Satz 1 dieses Absatzes gilt in diesem Fall nicht.

(5) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen ausschließlich durch Personen, die weder habilitiert noch Inhaber*in solcher Stellen sind, die die Qualifikation für eine Professur an Universitäten erfordern, bedürfen der Zustimmung der*des Professorin*Professors, der*dem sie zugeordnet sind, wenn sie als Arbeiten aus einer wissenschaftlichen Institution der Universität veröffentlicht werden sollen.

§ 15

Studium Universale

Die Medizinische Fakultät leistet Beiträge zu den Veranstaltungen des Studium Universale.

§ 16

Berufungsverfahren

Berufungsverfahren richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Entscheidungen in Berufungsverfahren erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der*des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum Bonn zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

§ 17

Außerplanmäßige*Außerplanmäßiger Professor*in

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ im Sinne des § 41 Abs. 1 HG kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die

Einstellungsvoraussetzungen einer*ines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer*ines Professorin*Professors vorliegen.

(3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gestellt werden. Zur Durchführung des Verfahrens bedient sich die Fakultät ihrer Habilitationskommission. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die*der Ausgezeichnete durch ihr*sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre*seine Stellung erfordert, verletzt,
- ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die*der Ausgezeichnete das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“; die Verleihungsurkunde ist an die*den Rektor*in zurückzugeben.

§ 18

Honorarprofessor*in

(zu § 41 Abs. 2 HG)

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

(3) Jedes habilitierte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die*der Ausgezeichnete durch ihr*sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre*seine Stellung erfordert, verletzt oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Habilitation

Die Durchführung der Habilitationsverfahren wird durch die jeweils geltende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät geregelt.

§ 20 Promotion

Die Durchführung der Promotionsverfahren wird durch die jeweils geltenden Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultät geregelt.

§ 21 Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die an der Medizinischen Fakultät, einer ihrer Einrichtungen bzw. durch eines ihrer Mitglieder durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscher*innen zu beraten. Sie nimmt die ihr bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die gemäß § 7 Heilberufsgesetz NRW, §§ 40 bis 42a Arzneimittelgesetz, §§ 20 bis 22c Medizinproduktegesetz, §§ 8 und 9 Transfusionsgesetz, §§ 24 und 92 Strahlenschutzverordnung, §§ 28b und 28g Röntgenverordnung und § 15 Abs. 1 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Die Ethikkommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen sowie die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen einschließlich der wissenschaftlichen Standards und der Diskussion zur Ethik innerhalb der Berufsvertretung der Ärzte in Deutschland.

(3) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission arbeitet aufgrund einer Satzung. Zur Regelung von Verfahrensfragen gibt sie sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Datenschutz

Die Rechte des Individuums (Patient*innen u. a.) über Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten werden von diesem selbst bestimmt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Sie sind in der Krankenversorgung sowie in Forschung, Lehre und Verwaltung auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu wahren.

§ 23

Wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

- (1) Als wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gelten solche Einrichtungen, die nicht eigenverantwortlich in diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen an Patient*innen des Universitätsklinikums Bonn eingebunden sind.
- (2) Die Leitung einer Einrichtung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung obliegt jeweils einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an ihr tätigen Hochschullehrer*innen sowie mindestens eine*ein Vertreter*in der anderen Gruppen in der Einrichtung an. Die Anzahl der Hochschullehrer*innen muss dabei die Mehrheit bilden. Die Vertreter*innen der Gruppen werden in Wahlversammlungen oder per Briefwahl gewählt.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von einer*einem Geschäftsführenden Direktor*in wahrgenommen.
- (4) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der*des Dekanin*Dekans ergebnislos verlaufen ist.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*einen Professor*in, die*der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor*in steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur*zum Geschäftsführenden Direktor*in. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit Dreiviertelmehrheit möglich, wenn zugleich vom Vorstand eine*ein neue*neuer Geschäftsführende*Geschäftsführender Direktor*in gewählt wird. Die*Der Geschäftsführende Direktor*in wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine*einen Professor*in des Instituts vertreten.
- (6) Die*Der Geschäftsführende Direktor*in des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie*Er
 1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts in eigener Zuständigkeit,
 2. leitet die Sitzungen des Vorstands des Instituts und
 3. führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (7) Die*Der Geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 24

Vakanzen

Die Universität kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine*einen Professor*in eine*einen Vertreter*in, die*der die Einstellungs Voraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer vakanten Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. Soweit es die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum Bonn herzustellen.

§ 25

Beschlussfassung und Änderung der Fakultätsordnung

Die Fakultätsordnung wird vom Fakultätsratsrat beschlossen. Beschlüsse über Annahme und Änderung der Fakultätsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 24. Mai 2012 in der Fassung, die diese durch die Änderungsordnung vom 18. August 2015 erhalten hat (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 23 vom 21. August 2015), außer Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Oktober 2021.

Bonn, den 15. März 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage zu § 2 Satz 1 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät:

